Promotionsordnung der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam

Vom 15. Mai 2013

Auf der Grundlage von § 31 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBI. I/14 Nr. 18) in Verbindung mit Art. 21 Abs. 2 Ziffer 2 Grundordnung der Universität Potsdam vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Ersten Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (Grund-O) vom 27. Februar 2013 (AmBek. UP Nr. 4/2013 S. 116) hat der Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam folgende Promotionsordnung als Satzung erlassen¹:

Inhalt

- § 1 Promotionsrecht
- § 2 Promotionsausschuss
- § 3 Annahme als Doktorandin oder Doktorand, Zulassung zur Promotion
- § 4 Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 5 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 6 Zurücknahme des Promotionsantrages
- § 7 Dissertation
- § 8 Prüfungskommission
- § 9 Begutachtung der Dissertation
- § 10 Entscheidung über die Dissertation
- § 11 Mündliche Prüfung (Disputation)
- § 12 Ermittlung der Promotionsleistung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- § 13 Veröffentlichung der Dissertation
- § 14 Publikationsformen
- § 15 Ablieferungspflicht
- § 16 Vollzug der Promotion
- § 17 Plagiatsprüfung
- § 18 Ungültigkeit der Promotion
- § 19 Entziehung des Doktorgrades
- § 20 Ehrenpromotion
- § 21 Öffnungsklausel
- § 22 Juniorprofessuren und Nachwuchsgruppen
- § 23 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

§ 1 Promotionsrecht

(1) Die Humanwissenschaftliche Fakultät der Universität Potsdam verleiht aufgrund einer Dissertation oder einer gleichwertigen Leistung im Sinne von § 7 Abs. 4 und einer bestandenen mündlichen Prüfung (Disputation) den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) oder eines "Doctors of Philosophy (Ph.D.)".

§ 2 Promotionsausschuss

- (1) Der Promotionsausschuss ist für die Prüfung der Voraussetzungen zur Zulassung zur Promotion sowie für die Durchführung des Promotionsverfahrens zuständig.
- (2) Der Promotionsausschuss wird vom Fakultätsrat gewählt und besteht aus fünf Mitgliedern der Humanwissenschaftlichen Fakultät, die promoviert sein müssen. Vier der Mitglieder müssen eine Professur innehaben oder habilitiert sein. Das fünfte Mitglied ist Mitglied der Universität im Sinne von Artikel 1 Abs. 1 Nr. 4 bis 6 der Grundordnung der Hochschule. Es muss promoviert sein. Für jedes Mitglied wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt.
- (3) Der Promotionsausschuss überträgt einem Mitglied den Vorsitz. Dieses Mitglied muss eine Professur innehaben oder habilitiert sein. Das vorsitzende Mitglied führt die laufenden Geschäfte des Promotionsausschusses. Die Amtszeit der Mitglieder des Promotionsausschusses beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§ 3 Annahme als Doktorandin oder Doktorand, Zulassung zur Promotion

- (1) Ein Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist schriftlich an das vorsitzende Mitglied des Promotionsausschusses zu richten.
- (2) Voraussetzungen für die Annahme sind:
- ein abgeschlossenes wissenschaftliches Studium an einer Universität, gleichgestellten Hochschule oder Fachhochschule mit einem nachgewiesenen Leistungsumfang von 300 Leistungspunkten,
- 2. ein wissenschaftliches Studium mit mindestens acht Semestern mit abschließender akademischer Prüfung (Magister, Diplom),
- 3. ein wissenschaftliches Studium mit mindestens acht Semestern mit entsprechendem berufsqualifizierendem Abschluss (Staatsexamen).
- (3) Abweichend von § 3 Abs. 2 können Personen als Doktoranden angenommen werden, wenn sie im angestrebten Fachgebiet ein Hochschulstudium oder Fachhochschulstudium mit einem Mindestprädikat von "gut" mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern mit abschließender akademischer Prüfung (Bachelor, 180 Leistungspunkte) absolviert haben und sie ergänzende Studienleistungen absolviert haben, deren Umfang 60 Leistungspunkte eines akkreditierten Masterstudiums entspricht. Die zusätzlichen Studienleistungen dürfen die Erlangung eines Hochschulabschlusses oder gleichwertige Anforderungen nicht umfassen.
- (4) Ausländische Bildungsabschlüsse als Zulassungsvoraussetzung sind als gleichwertig anzusehen,

Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 30. April 2014.

sofern sie in der Bundesrepublik Deutschland anerkannt sind.

- (5) Dem Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand sind beizufügen:
- der Nachweis der Voraussetzungen gemäß Absätze 2 oder 3,
- 2. die Namen und die schriftlichen Zusagen von zwei zur Betreuung berechtigten Personen, dass sie die Betreuung übernehmen. Mindestens eine Betreuerin oder ein Betreuer muss Mitglied der Fakultät sein und im angestrebten Fachgebiet eine Professur innehaben oder darin habilitiert sein. Die zweite betreuende Person muss promoviert sein. Die Betreuung einer Dissertation durch eine Professorin oder einen Professor einer Fachhochschule wird zwischen der Universität Potsdam und der Fachhochschule im Einzelfall geregelt,
- 3. eine Betreuungsvereinbarung zwischen der Doktorandin oder dem Doktoranden und den Betreuern. Diese muss mindestens enthalten:
 - a) Arbeitstitel oder Thema der Dissertation,
 - b) den Promotionszeitraum, der die Dauer von sechs Jahren nicht überschreiten darf,
 - c) einen inhaltlich strukturierten Zeit- und Arbeitsplan,
 - d) einen Zeitplan zur regelmäßigen Berichtspflicht und Vorlage inhaltlicher Teilergebnisse,
 - e) einen Zeitplan zur regelmäßigen fachlichen Beratung und Unterstützung der frühen wissenschaftlichen Selbstständigkeit (unter Einhaltung der Regelungen guter wissenschaftlicher Praxis).
- Hiervon (3b) kann abgewichen werden, wenn zwingende Gründe, die in der Person der Doktorandin oder des Doktoranden liegen, dies erfordern.
- (6) Die Annahme oder Ablehnung als Doktorandin oder Doktorand erfolgt schriftlich durch den Promotionsausschuss. Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 4 Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist schriftlich an das vorsitzende Mitglied des Promotionsausschusses zu richten.
- (2) Dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens sind beizufügen:
- 1. eine Erklärung, für welches Fachgebiet die Promotion angestrebt wird,
- ein in deutscher oder englischer Sprache verfasster Lebenslauf, der insbesondere den Studienverlauf darlegt,
- der Nachweis über das Vorliegen der in § 3
 Abs. 2 geforderten Voraussetzungen oder der

- Nachweis über das Vorliegen der in § 3 Abs. 3 geforderten Voraussetzungen hinsichtlich des Studienabschlusses und der zu erbringenden Studienleistungen,
- eine Erklärung, dass die Doktorandin oder der Doktorand an keiner anderen Hochschule ein Promotionsverfahren eröffnet hat; sowie eine Erklärung darüber, dass die Dissertation in der gegenwärtigen Fassung keiner anderen Hochschule zur Begutachtung vorgelegen hat oder vorliegt,
- die Dissertation in vier gebundenen oder gehefteten Kopien sowie eine digitalisierte Fassung,
- eine maximal 10 Seiten umfassende Zusammenfassung der Dissertation mit ihrer Fragestellung und wesentlichen Ergebnissen in deutscher oder englischer Sprache,
- eine Erklärung, dass die Arbeit selbständig und ohne Hilfe Dritter verfasst wurde und bei der Abfassung alle Regelungen guter wissenschaftlicher Standards eingehalten wurden,
- 8. ein polizeiliches Führungszeugnis, welches zum Zeitpunkt der Abgabe nicht älter als 3 Monate ist.
- 9. ein Verzeichnis der bisher veröffentlichten eigenen wissenschaftlichen Schriften.
- (3) Dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens kann ein Vorschlag hinsichtlich der Zusammensetzung der Prüfungskommission unter Berücksichtigung von § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 1. beigefügt werden.

§ 5 Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens soll der Promotionsausschuss mit Mehrheit seiner Mitglieder innerhalb von 3 Wochen nach Antragseingang entscheiden.
- (2) Lehnt der Promotionsausschuss die Eröffnung des Promotionsverfahrens ab, so hat das vorsitzende Mitglied dies der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Promotionsausschuss darf den Antrag nur ablehnen, wenn
- 1. die in § 4 Abs. 2 genannten Nachweise nicht erbracht werden,
- die Dissertation in der vorgelegten oder einer davon nicht wesentlich verschiedenen Fassung bereits einer anderen Fakultät zur Begutachtung vorgelegen hat und dort nicht angenommen worden ist,
- 3. eine Begutachtung in der Humanwissenschaftlichen Fakultät aus fachspezifischen Gründen nicht sichergestellt werden kann,
- 4. begründete Zweifel an der inhaltlichen Richtigkeit der Erklärungen nach § 4 Abs. 2 Nr. 6 und 7 vorliegen,

- 5. Gründe vorliegen, die nach § 18 zum Entzug des Doktorgrades führen würden.
- (3) Über einen Widerspruch gegen eine Ablehnung der Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 6 Zurücknahme des Promotionsantrages

Solange kein Gutachten bei der Prüfungskommission vorliegt, hat die Doktorandin oder der Doktorand das Recht zur Zurücknahme. Bisherige Verfahrensschritte gelten nach einer Zurücknahme nicht als Promotionsverfahren.

§ 7 Dissertation

- (1) Die Dissertation muss in einem Fachgebiet erstellt worden sein, welches in der Fakultät vertreten ist. Sie muss einen selbständig erarbeiteten Beitrag zur Forschung darstellen.
- (2) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Dissertationen in anderen Sprachen können auf Antrag vom Promotionsausschuss zugelassen werden, wenn sie in der internationalen Literatur des Fachs üblich sind und die Begutachtung in der Fakultät gesichert ist.
- (3) Die Dissertation kann vor der Begutachtung in Teilen veröffentlicht sein, in begründeten Ausnahmefällen auch als Ganzes.
- (4) Anstelle einer Dissertationsschrift können auch in wissenschaftlich anerkannter Weise publizierte oder zu solch einer Publikation angenommene oder sich in Revision befindliche Schriften als schriftliche Promotionsleistung zugelassen werden, wenn sie in ihrer Gesamtheit einer Dissertation gleichwertige Leistungen darstellen (publikationsbasierte Dissertation). Eine publikationsbasierte Dissertation muss
- ein Übersichtspapier enthalten, das anhand der eingereichten Veröffentlichungen ein kohärentes eigenes Forschungsprogramm darstellt,
- eine Erklärung enthalten, welche Beiträge die Doktorandin oder der Doktorand bei eingereichten Gemeinschaftsveröffentlichungen geleistet hat. Diese Erklärung muss von den anderen Koautorinnen oder Koautoren bestätigt werden.
- (5) Die Dissertation muss auf dem Titelblatt das Thema, den Namen der Verfasserin oder des Verfassers, die Angabe "eingereicht bei der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam" und das Jahr der Einreichung nennen.

§ 8 Prüfungskommission

- (1) Der Promotionsausschuss bestimmt für jedes Promotionsverfahren eine Prüfungskommission und überträgt einem Mitglied der Kommission den Vorsitz. Dieses Mitglied muss der Humanwissenschaftlichen Fakultät angehören und eine Professur innehaben oder habilitiert sein. Betreuer dürfen den Vorsitz nicht übernehmen.
- (2) Die Prüfungskommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern mit Bezug zum Fachgebiet. Der Promotionsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen eine geringere Anzahl zulassen. Ein Mitglied muss zur Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gehören und promoviert sein. Die übrigen Mitglieder müssen eine Professur innehaben oder habilitiert sein, bzw. der Gruppe der Hochschullehrer angehören. Ein Mitglied der Prüfungskommission kann auf Vorschlag der Person, die die Promotion beantragt, benannt werden.
- (3) Der Promotionsausschuss kann Mitglieder anderer Fakultäten der Universität Potsdam sowie anderer Hochschulen oder Fachhochschulen zu Mitgliedern der Prüfungskommission bestimmen.
- (4) Die Prüfungskommission hat insbesondere folgende Aufgaben:
- die Bestimmung der Personen, die Gutachten zur Beurteilung der Dissertation erstellen (vgl. § 9 Abs. 1),
- 2. die Entscheidung über die Annahme der Dissertation auf der Grundlage der Gutachten,
- 3. die Beurteilung der Dissertation auf der Grundlage der Gutachten und der mündlichen Prüfung sowie die Festlegung des Gesamturteils.
- (5) Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind und das von der Promotion behandelte Fachgebiet vertreten ist.
- (6) Die Prüfungskommission tagt nichtöffentlich.

§ 9 Begutachtung der Dissertation

(1) Über die eingereichte Dissertation werden mindestens zwei Gutachten erstellt. Eines der Gutachten kann durch einen der Betreuer erstellt werden. Sofern eine Betreuung nicht stattgefunden hat, steht der Doktorandin oder dem Doktoranden das Recht des Vorschlags darüber zu, wer eines der Gutachten erstellen soll. Der/die Vorgeschlagene muss im angestrebten Fachgebiet eine Professur innehaben oder in diesem habilitiert sein. Für das zweite Gutachten bestellt die Prüfungskommission eine Person aus dem Fachgebiet der vorgelegten Dissertation, die eine Professur innehat oder habilitiert ist und im Sinne der allgemeinen Regeln guter wissenschaftli-

cher Praxis nicht befangen ist.

(2) Die Gutachten werden unabhängig voneinander erstellt. Sie sind der Prüfungskommission innerhalb von drei Monaten nach der Bestellung in schriftlicher Form zuzuleiten. Die Gutachten sind vertraulich zu behandeln. Die Gutachten müssen die Annahme oder Ablehnung der Dissertation begründet empfehlen. Soweit die Annahme der Dissertation vorgeschlagen wird, ist zugleich eine Bewertung abzugeben und zu begründen. Die Bewertungsbezeichnungen lauten:

magna cum laude = eine sehr gute Dissertationsleis-

tung

cum laude = eine gute Dissertationsleistung rite = eine angemessene, dissertati

eine angemessene, dissertationswürdige Leistung

non sufficit = eine für eine Dissertation nicht

ausreichende Leistung

Für besonders außergewöhnliche und herausragende Leistungen kann zusätzlich die Bewertung summa cum laude = eine besonders herausragende Dissertationsleistung vorgeschlagen werden. Dieser Vorschlag ist gesondert zu begründen.

- (3) Wird die Frist für die Abgabe eines Gutachtens um mehr als einen Monat überschritten, kann die Prüfungskommission eine andere Person nach Absatz 1 mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragen. Betrifft dies das Gutachten der Person, die die Promotion betreut hat, so tritt das Vorschlagsrecht nach Absatz 1 erneut in Kraft.
- (4) Die Dissertation und die Gutachten werden nach Vorliegen aller Gutachten zwei Wochen zur Einsicht im Dekanat ausgelegt. Die Mitglieder der Prüfungskommission können die Unterlagen in digitaler Form anfordern. Zur Einsichtnahme berechtigt sind alle Mitglieder der Fakultät, die zur Betreuung von Dissertationen berechtigt sind. Auf die Auslegung der Dissertation wird durch Aushang hingewiesen. Stellungnahmen zur Dissertation müssen während der Auslegungsfrist angekündigt und innerhalb von zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist an das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission gerichtet werden. Sie müssen hinsichtlich der Annahme, der Ablehnung oder der Bewertung der Dissertation begründete Empfehlungen abgeben. Sie sind zu den Promotionsunterlagen zu nehmen.
- (5) Wenn sich die Gutachten hinsichtlich der Annahme- oder Ablehnungsempfehlung unterscheiden, wenn die Benotungen um mehr als einen Notenwert differieren, oder wenn ein Einspruch eines Kommissionsmitgliedes gegen die Bewertung in den Gutachten vorliegt, muss die Prüfungskommission ein weiteres Gutachten einholen, das nach Möglichkeit innerhalb von 6 Wochen vorliegen soll. In diesem zusätzlichen Gutachten sind die in den anderen Gutachten genannten Gründe zu würdigen und zu gewichten. Gleichzeitig ist der Promotionsausschuss

zu informieren.

§ 10 Entscheidung über die Dissertation

- (1) Eine Entscheidung über die Dissertation soll spätestens vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist erfolgen.
- (2) Über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation entscheidet die Prüfungskommission auf der Grundlage der Gutachten und abgegebenen Stellungnahmen mit der Mehrheit der Kommissionsmitglieder in offener Abstimmung. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
- (3) Die Bewertung der Dissertation erfolgt durch die Prüfungskommission durch offene Abstimmung auf Grundlage der Gutachten und nach gründlicher Aussprache. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Die Bewertungsbezeichnungen lauten:

magna cum laude = eine sehr gute Dissertationsleis-

tung

cum laude = eine gute Dissertationsleistung

rite = eine angemessene, dissertati-

onswürdige Leistung

non sufficit = eine für eine Dissertation nicht

ausreichende Leistung

Für außergewöhnliche und herausragende Leistungen kann die Bewertung *summa cum laude* = eine besonders herausragende Dissertationsleistung vorgenommen werden. Dies ist nur möglich, wenn alle Gutachten sich für eine solche Bewertung aussprechen und die Entscheidung von der Prüfungskommission einstimmig getroffen wird.

- (4) Die Annahme und Bewertung der Dissertation ist der Person, die die Promotion anstrebt, vom vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission zusammen mit dem Termin der mündlichen Prüfung schriftlich mitzuteilen. Die Gutachten und Stellungnahmen zur Dissertation sind mit dem Vermerk der Vertraulichkeit beizufügen. Gleichzeitig ist der Promotionsausschuss zu benachrichtigen.
- (5) Eine Ablehnung der Dissertation und ihre Begründung sind der Person, die die Promotion anstrebt, vom vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gleichzeitig ist der Promotionsausschuss zu benachrichtigen. Über einen Widerspruch gegen die Ablehnung einer Dissertation entscheidet der Promotionsausschuss unter Hinzuziehung der Person, die die Arbeit betreut hat. Bei der Ablehnung der Dissertation kann das eingeleitete Promotionsverfahren nicht weitergeführt werden. Die abgelehnte Dissertation verbleibt bei den Prüfungsakten.

§ 11 Mündliche Prüfung (Disputation)

- (1) In der Disputation wird die Dissertation vor der Prüfungskommission verteidigt. Die Doktorandin oder der Doktorand reicht hierzu beim Vorsitzenden der Prüfungskommission spätestens 10 Tage vor der Disputation schriftlich ihre oder seine Thesen ein. Diese werden den Mitgliedern der Prüfungskommission und dem Promotionsausschuss zugesandt. Die Disputation erstreckt sich darüber hinaus auf ausgewählte Probleme und den entsprechenden Forschungsstand des Fachgebietes sowie angrenzende Gebiete anderer Fächer. Die Prüfungskommission legt Zeit und Ort für die Disputation fest und gibt dies mindestens 14 Tage hochschulöffentlich unter Angabe des Themas der Disputation bekannt. In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss auf Antrag davon abweichende Regelungen zulassen.
- (2) Die Disputation soll innerhalb von vier Wochen nach Annahme der Dissertation stattfinden. Die Prüfung ist hochschulöffentlich mit Ausnahme der Beratung der Prüfungskommission über die Bewertung der Prüfungsleistungen. Sie wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission abgenommen. Zur Disputation werden auch die Personen schriftlich eingeladen, die Gutachten im Promotionsverfahren erstellt haben, sofern sie nicht bereits Mitglieder der Prüfungskommission sind, sowie die Mitglieder des Promotionsausschusses. Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission leitet die wissenschaftliche Aussprache und beauftragt ein weiteres Mitglied der Prüfungskommission, das Protokoll über den Verlauf und das Ergebnis der Disputation anzufertigen.
- (3) Die Disputation soll mindestens 60, höchstens 90 Minuten dauern. Sie findet in deutscher oder englischer Sprache statt; Ausnahmen können auf Antrag vom Promotionsausschuss zugelassen werden. Einleitend zur wissenschaftlichen Aussprache erläutert die Doktorandin oder der Doktorand in ca. 20 Minuten die von ihr oder ihm für die Disputation schriftlich vorgelegten Thesen. In der anschließenden wissenschaftlichen Aussprache sollen zunächst die Mitglieder der Prüfungskommission, die Personen, die die Gutachten erstellt haben, und die Mitglieder des Promotionsausschusses Rederecht erhalten. Ein anschließendes weiteres Rederecht kann vom Vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission Mitgliedern der Fakultät gewährt werden.
- (4) Im Anschluss an die Disputation berät die Prüfungskommission in nichtöffentlicher Sitzung über die Disputation und entscheidet mit einfacher Mehrheit über das Prüfungsergebnis. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Die möglichen Bewertungen lauten:

summa cum laude = eine besonders herausragende Disputationsleistung

magna cum laude = eine sehr gute Disputationsleistung

cum laude = eine gute Disputationsleistung rite = eine angemessene, disputati-

onswürdige Leistung

non sufficit = eine für eine Disputation nicht

ausreichende Leistung

(5) Eine nicht bestandene mündliche Prüfung (non sufficit) soll der Kandidatin oder dem Kandidaten unter Angabe des Grundes verbunden mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt werden. Die Prüfung kann nur einmal, frühestens nach Ablauf von drei Monaten und spätestens nach einem Jahr, wiederholt werden.

§ 12 Ermittlung der Promotionsleistung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

(1) Ist die Disputation bestanden, so legt die Prüfungskommission in nichtöffentlicher Sitzung mit der Mehrheit ihrer Mitglieder die Gesamtnote der Promotion fest. Bei der Bewertung ist die Dissertationsleistung doppelt, die mündliche Prüfungsleistung einfach zu gewichten. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Die Beurteilung der Gesamtwertung wird im Protokoll schriftlich begründet. Die Bewertungen für die Promotionsleistung insgesamt können lauten: magna cum laude = eine sehr gute Promotionsleis-

tung

cum laude = eine gute Promotionsleistung
rite = eine angemessene Promotions-

leistung

Das Prädikat *summa cum laude* kann nur vergeben werden, wenn die Dissertation dieses Prädikat aufweist und die mündliche Prüfungsleistung mit *mindestens magna cum laude* bewertet wurde, wobei Einstimmigkeit der Kommission notwendig ist.

- (2) Unmittelbar nach der Feststellung des Gesamtergebnisses der Promotion teilt das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission der Doktorandin oder dem Doktoranden dieses mit. Das Beratungsgeheimnis ist zu wahren.
- (3) Das Abschlussprotokoll der Prüfung wird dem Promotionsausschuss zugeleitet.
- (4) Die Dekanin oder der Dekan der Humanwissenschaftlichen Fakultät stellt eine vorläufige Bescheinigung aus, die die Bewertung der Dissertation und das Gesamtergebnis enthält. Diese Bescheinigung berechtigt nicht zur Führung des Titels Dr. phil.

§ 13 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Dissertation ist innerhalb von zwei Jahren nach der mündlichen Prüfung zu veröffentlichen (es sei denn, sie ist bereits nach § 7 Abs. 3 vollständig publiziert) und in der in § 15 genannten Exemplarzahl unentgeltlich an die Universitätsbibliothek

abzugeben.

- (2) Wird nachgewiesen, dass eine Veröffentlichung durch einen gewerblichen Verleger gesichert ist (§ 15 Abs. 1), so kann die Ablieferungspflicht um ein Jahr verlängert werden. In begründeten Ausnahmefällen sind weitere Verlängerungen möglich.
- (3) Werden die Fristen gemäß Absätze 1 und 2 nicht eingehalten, so erlöschen die Rechte aus den bereits erbrachten Prüfungsleistungen.
- (4) Die zu veröffentlichenden Exemplare sollen den Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 5 entsprechen und auf der Rückseite des Titelblatts die Namen der Gutachter sowie das Datum der mündlichen Prüfung enthalten. Durch einen gewerblichen Verleger zu veröffentlichende Dissertationen müssen als Dissertation der Universität Potsdam gekennzeichnet sein.

§ 14 Publikationsformen

Als Publikationsformen sind zugelassen:

- Veröffentlichung als Monographie durch einen gewerblichen Verleger,
- 2. Veröffentlichung in einer Zeitschrift,
- Veröffentlichung in elektronischer Form auf dem Publikationsserver der Universitätsbibliothek,
- 4. Veröffentlichung durch die Promovendin oder den Promovenden in dauerhaft haltbar gebundener Form. Die Zahl der abzuliefernden Exemplare beträgt 20.

§ 15 Ablieferungspflicht

- (1) Wird oder ist eine Dissertation durch einen gewerblichen Verleger als Monographie (§ 14 Nr. 1) oder in einer Zeitschrift (§ 14 Nr. 2) veröffentlicht, sind sechs Exemplare an die Universitätsbibliothek abzuliefern.
- (2) Erfolgt die Veröffentlichung gemäß § 14 Nr. 3, so sind 5 Exemplare in gebundener Form und die elektronische Version abzuliefern. Dateiformat und Datenträger der elektronischen Version sind mit der Universitätsbibliothek abzustimmen. Die Doktorandin oder der Doktorand ist verpflichtet der Universität Potsdam, der Deutschen Bibliothek in Frankfurt am Main/Leipzig und ggf. der Sondersammelgebietsbibliothek der DFG das Recht einzuräumen, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen und zu versichern, dass die elektronische Version der angenommenen Dissertation entspricht. Die Abgabe von Dateien, die den Vorgaben hinsichtlich des Dateiformats und der Datenträger nicht entsprechen, gilt nicht als Veröffentlichung. Entsprechendes gilt, soweit die für die Veröffentlichung der elektronischen Version der angenommenen Dissertation in Datennetzen erforderlichen Nutzungsrechte nicht

von der Doktorandin oder dem Doktoranden eingeräumt werden.

§ 16 Vollzug der Promotion

- (1) Nach Erfüllung der Ablieferungspflicht gemäß § 15 wird die Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde vollzogen.
- (2) Die Promotionsurkunde muss enthalten:
- 1. den Namen der Universität und der Fakultät,
- 2. den verliehenen Doktorgrad und
- 3. das Fachgebiet,
- 4. den Titel der Dissertation,
- 5. die Gesamtnote entsprechend § 12,
- den Namen und Herkunftsort des oder der Promovierten.
- 7. den Namen der Rektorin oder des Rektors bzw. der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der Dekanin oder des Dekans.

Die Promotionsurkunde wird mit dem Siegel der Universität versehen und von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät und einer Vertreterin, eines Vertreters der Hochschulleitung unterschrieben. Als Tag der Promotion wird der Tag der mündlichen Prüfung genannt. Auf Wunsch kann eine Urkunde in englischer Sprache ausgestellt werden.

- (3) Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde erlangt die Doktorandin oder der Doktorand das Recht, den Titel einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) oder eines "Doctors of Philosophy (Ph.D.)" zu führen.
- (4) Bei der Veröffentlichung in einer Zeitschrift oder als Monographie durch einen gewerblichen Verleger kann auf Antrag eine vorläufige und befristete Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des Promotionsverfahrens ausgestellt werden, die zum Führen des Doktortitels berechtigt, wenn eine Bescheinigung der Zeitschrift über die Annahme der Arbeit zum Druck bzw. ein Verlagsvertrag mit einem gewerblichen Verleger vorgelegt werden kann.

§ 17 Plagiatsprüfung

Die Fakultät überprüft eingereichte Dissertationen auf Plagiate. Für die weitere Ausgestaltung des Verfahrens ist die Dekanin oder der Dekan zuständig.

§ 18 Ungültigkeit der Promotion

Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass die Doktorandin oder der Doktorand beim Nachweis der Promotionsleistungen über die Voraussetzungen der Promotion getäuscht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen (§ 3) irrigerweise als gegeben angenommen worden waren, so kann der

Fakultätsrat mit Zwei-Drittel-Mehrheit nach Anhörung des Promotionsausschusses die Promotionsleistungen für ungültig erklären.

§ 19 Entziehung des Doktorgrades

- (1) Der Doktorgrad kann entzogen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind.
- (2) Anträge über Versagen oder Entziehung der Promotion können von jedem Mitglied der Fakultät an den Promotionsausschuss gestellt werden. Dieser gibt nach Prüfung eine Empfehlung an den Fakultätsrat. Die Entziehung oder Versagung kann nur vom Fakultätsrat mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen werden. Der oder dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

§ 20 Ehrenpromotion

- (1) Die Fakultät kann den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h.c.) aufgrund von hervorragenden und eigenständigen wissenschaftlichen oder geistig schöpferischen Leistungen in den Fachgebieten, für die die Fakultät zuständig ist, verleihen. Verdienste, die allein auf einer außerfachlichen Förderung der Wissenschaften beruhen, können nicht durch eine Ehrenpromotion gewürdigt werden.
- (2) Eine Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber (Dr. phil. h.c.) muss von mindestens drei Mitgliedern der Fakultät, die eine Professur innehaben oder habilitiert sind, beantragt werden. Der Vorschlag wird vom Promotionsausschuss entgegengenommen und durch eine von ihm nach § 8 Abs. 2 benannte Kommission geprüft. Die Kommission erarbeitet eine schriftliche Stellungnahme, die den Mitgliedern der Fakultät, die eine Professur innehaben oder habilitiert sind, zur Beschlussfassung vorgelegt wird. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Mitglieder der Fakultät, die eine Professur innehaben oder habilitiert sind, wobei schriftliche Voten zulässig sind.

§ 21 Öffnungsklausel

Die Humanwissenschaftliche Fakultät kann durch Beschluss internationalen Kooperationsvereinbarungen der Universität Potsdam zum gemeinsamen Vollzug von Promotionsverfahren beitreten. Falls einzelne Regelungen von Kooperationsvereinbarungen dieser Promotionsordnung widersprechen, können durch Beschluss des Fakultätsrates auf der Basis der abweichenden Regeln Promotionsverfahren durchgeführt werden. In dem Beschluss müssen die für die gemeinsamen Promotionsverfahren

aufgehobenen Regelungen einzeln bezeichnet werden.

§ 22 Juniorprofessuren und Nachwuchsgruppen

- (1) Wer an der Universität Potsdam eine Juniorprofessur innehat, ist in den Rechten, die sich aus dieser Promotionsordnung ableiten, den Professorinnen und Professoren gleichgestellt.
- (2) Wer an der Universität Potsdam eine aus Mitteln von Wissenschaftsorganisationen geförderte Nachwuchsgruppe leitet, ist in den Rechten, die sich aus dieser Promotionsordnung ableiten, den Professoreninnen und Professoren gleichgestellt.

§ 23 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Die Promotionsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft. Die Promotionsordnung vom 17. Oktober 2006 (AmBek. UP Nr. 1/2007 S. 56) und Änderungssatzung vom 28. April 2010 (AmBek. UP Nr. 9/2010 S. 128) und 29. September 2010 (AmBek. UP Nr. 14/2011 S. 408) werden mit dieser Veröffentlichung außer Kraft gesetzt.

Die Promotionsordnung vom 17. Oktober 2006 (AmBek. UP Nr. 1/2007 S. 56) gilt weiter für Verfahren, für die während der Geltungsdauer der alten Promotionsordnung der Antrag auf Eröffnung des Promotionsvorhabens gestellt wurde.